

Ercheint täglich

früh 6 1/2 Uhr.

Redaction und Expedition

Johannstraße 33.

Verantwortlicher Redacteur  
Dr. Ottner in Weidnitz  
Sprechstunde d. Redaction  
Brenntage von 11-12 Uhr  
Nachmittags von 4-5 Uhr.

Annahme der für die nächst-  
folgende Nummer bestimmten  
Inserate an Wochentagen bis  
3 Uhr Nachmittags, an Sonn-  
und Festtagen früh bis 9 Uhr.

Adressen für Inseratannahme:  
Otto Klemm, Universitätsstr. 22.  
Louis Köpcke, Palmstr. 21, dort.

# Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

No. 11.

Montag den 11. Januar.

1875.

**Ausgabe 12,500.**  
Abonnementpreis viertelj. 4<sup>1/2</sup> M.,  
incl. Frongelohn 5 M.  
Zede einzelne Nummer 30 Pf.  
Belegemplar 10 Pf.  
Gebühren für Extrabeilagen  
ohne Postbeförderung 26 M.,  
mit Postbeförderung 45 M.  
Inserate 4gehr. Bourgeois, 20 Pf.  
Größere Schriften laut unserem  
Preisverzeichnis. — Tabellarischer  
Satz nach höherem Tarif.  
Kleinanzeigen unter dem Redactionspreis  
die Spalte 40 Pf.  
Inserate sind stets an d. Expedition  
zu senden. — Rabatt wird nicht  
gegeben. Zahlung prænuntando  
oder durch Postvorschuß.

## Bekanntmachung.

In dem Dachgeschoß des Lehrertinnen-Stiftungsbaus Nr. 10, ist eine **Wob-**  
**nung** erlöhigt und anderweit zu vergeben. Dabei sind unbescholtene und bedürftige Wittwen von  
Lehrern, welche an hiesigen Schulen angestellt gewesen, stiftungsmäßig in erster Reihe zu berücksich-  
tigen. Wir fordern etwaige Bewerberinnen auf, ihre Besuche  
bis zum 16. d. M.

ander einzureichen.

Leipzig, den 8. Januar 1875.

**Des Rath's Finanz-Deputation.**

## Holzauktion.

**Wittwoch, den 20. Januar a. e.** sollen von Vormittags 9 Uhr an im **Connewitzer**  
Revier auf dem Rahlsthal in Abtheilung 18a  
ca. 2 Raummeter eichene **Rugscheite**; 64 Raummeter eichene, 6 Raummeter buchene,  
7 Raummeter rüsterne und 2 Raummeter eichene **Brennscheite**, sowie 59 starke,  
harte **Abraumbauern**

unter den an Ort und Stelle öffentlich angeschlagenen Bedingungen und gegen **sofortige**  
**Bezahlung** nach dem Zuschlage an den Meistbietenden verkauft werden.

**Zusammenkunft:** auf dem Rahlsthal im **Stempel**, unweit des Streittisches bei  
Connewitz.

Leipzig, den 5. Januar 1875.

**Des Rath's Forst-Deputation.**

## Die Entscheidungsgründe,

mit welchen das königl. Bezirksgericht zu Leipzig  
das von ihm gefällte Urtheil in der bekannten  
Anlage des Ministeriums des Innern gegen den  
verantwortlichen Redacteur des Leipziger Tage-  
blattes (vergl. Tagebl. vom 6. December 1874)  
motivirt hat, enthalten im Wesentlichen Folgendes:

Der ersten Instanz ist darin beigetreten gewes-  
sen, daß dieselbe den §. 196 des Reichsstrafgeset-  
buches, wenn eine Beleidigung gegen eine Be-  
hörde oder gegen Beamte in Beziehung auf ihren  
Veruf begangen worden ist, deren amtliche Vor-  
rechte das Recht haben, den Strafantrag zu  
stellen, auf den vorliegenden Fall für anwendbar  
erachtet hat. Der Angeklagte hat diese Anwen-  
dung bestritten und für seine Ansicht insbeson-  
dere den Umstand geltend zu machen gesucht, daß  
diejenigen Handlungen, welche gewissen Beamten  
in dem incriminirten, vom Leipziger Tageblatt re-  
producirten Theil des Volksstaat-Artikels nachge-  
folgt worden seien, mit dem Veruf nichts gemein hätten.

Diese Behauptung der Verteidigung ist schon in  
sachlicher Beziehung, soweit sie den ersten und  
vierten Satz (alin. 1. u. 15) des reproducirten  
Theils des fraglichen Volksstaat-Artikels mitbe-  
trifft, unrichtig. In dem ersten Satz wird von  
einer Stelle in denjenigen kurz zuvor erlassenen  
Verordnung der königl. Kreisdirection zu Leipzig,  
welche den Ausgangspunkt und Gegenstand der  
ganzen Polemik des Artikels bildet, gesagt: „es  
sei eine unermessene dreifache Behauptung der Leip-  
ziger Kreisdirection“, in dem vierten Satz wird  
gesagt: „Es scheint danach (— d. h. nach dem  
Inhalt jener Verordnung, worauf das Wort „dan-  
ach“ allein bezogen werden kann —), daß die  
königl. Kreisdirection ihre eigenen Begriffe von  
Sittlichkeit hat.“ Mit diesen Sätzen wird, wie  
feiner weiteren Darlegung bedarf, der Igl. Kreis-  
direction zu Leipzig, also dem, bzw. denjenigen  
Beamten derselben, welche bei dem Erlasse der an-  
gezeichneten Verordnung mitgewirkt haben, die  
Thatsache beigemessen, daß sie in dieser Verord-  
nung, also bei einer Verufshandlung, eine  
dreifache Behauptung aufgestellt und dabei von An-  
sichten über Sittlichkeit geleitet worden seien,  
welche von den allgemein anerkannten Grund-  
sätzen der Sittlichkeit abweichen. Diese Sätze des  
Artikels beziehen sich mithin offenbar auf Verufsh-  
andlungen und würden die Unterstellung des  
Rathes unter §. 196 selbst nach der Ansicht der  
Verteidigung, wonach die Anwendung dieser Ge-  
setzesbestimmungen auf Beleidigungen in Bezug  
auf Verufshandlungen beschränkt sein soll,  
herbeiführen müssen.

Der übrige Theil des Artikels, welcher auf  
alin. 16 mit den Worten beginnt: „Wir kennen  
verschiedene Beamte“ bis zum Schluß desselben,  
enthält allerdings — und hierin war dem Ange-  
klagten beizupflichten — die Bezeichnung von  
Thatsachen, welche an sich mit dem Verufe nichts  
gemein haben, insbesondere keine Verufshand-  
lungen sind. Im Gegensatz zur Verteidigung  
ist man jedoch der Ansicht, daß, um die Anwen-  
dbarkeit des §. 196 zu begründen, der Gegen-  
stand der Beleidigung, die Thatsache,  
deren Behauptung oder Verbreitung die Belei-  
digung bildet, nicht in Bezug auf dem Verufe zu  
stehen braucht, daß es vielmehr schon genügt,  
wenn der beleidigende Act, der Act der Be-  
hauptung oder Verbreitung der belei-  
digenden Thatsache in Bezug auf den Veruf er-  
folgt, und daß daher folgenfalls, auch wenn die  
behauptete Thatsache keinen Bezug auf den  
Veruf an sich hat, doch eine Beleidigung in Bezug  
auf den Veruf im Sinne des Reichsstrafgeset-  
buches vorliegt.

Wenn man nun im vorliegenden Falle dem  
Angeklagten zwar zugestehen hätte, daß die  
hübsch erwähnten, den Gegenstand der Beleidigung  
bildenden Thatsachen keinen Bezug auf den  
Veruf haben, so gilt dies doch keinesfalls von dem  
Act der Behauptung und Verbreitung

dieser Thatsachen. Diese ist in unmittelbarer  
Anlehnung an diejenigen vorausgegangenen Sätze  
des Artikels erfolgt, in welchen die vorgelegte  
Verufshandlung (Verordnung der königl. Kreis-  
direction zu Leipzig) bekämpft wird, und hebt mit  
ausdrücklich Worten den Gegensatz zwischen  
der sittlichen Tendenz dieser Amtshandlung und  
dem angeblich unsittlichen Privatleben der Beamten,  
von welchen die betr. Amtshandlung ausgeht,  
in einer Weise hervor, welche der Natur der  
Sache nach nur den Zweck und die Wirkung hat,  
das angeblich unsittliche Privatleben jener  
Beamten nicht seiner selbst wegen, sondern  
nur wegen dieses Gegensatzes mit dem  
Verufe, also im Bezug auf den Veruf hin-  
zustellen. u. u.

Der vom königl. sächsischen Ministerium des  
Innern für die beleidigten Beamten gefällte Straf-  
antrag ist daher als völlig legale Grundlage des  
eingeleiteten Verfahrens zu erachten gewesen.

Dagegen hat man abweichend von dem Spruch  
des ersten Richters die Unterstellung der dem An-  
geklagten nachgewiesenen Handlungsweise unter  
§. 157 des Reichsstrafgesetzbuchs nicht für gerecht-  
fertigt gehalten.

Durch die Gründe, welche der erste Richter für  
die von ihm gewonnene Annahme des Beweises  
dafür, daß der Angeklagte durch die Aufnahme  
des fraglichen Artikels in das von ihm redigirte  
Leipziger Tageblatt die in selbigem behaupteten  
beleidigenden Thatsachen wider bessere  
Wissen weiter verbreitet habe, zusammengestellt  
hat, ist nach Ansicht der jetzt erlernenden Richter  
nur eine hohe Wahrscheinlichkeit der Unwahrheit  
der behaupteten Thatsachen angezeigt, nicht aber  
dargethan worden, daß die behaupteten Thatsachen  
erwiesenermaßen unwahr sind, und eben-  
so wenig, daß der Angeklagte erwiesenermaßen  
Kenntniß von der Unwahrheit dieser Thatsachen  
gehabt hat. Der Nachweis dieser beiden Um-  
stände ist jedoch die unerlässliche Voraussetzung  
des Thatbestandes der verleumderischen Belei-  
digung. Insbesondere wird der Mangel dieser  
Thatsachensondererfordernisse nicht durch den gleich-  
zeitigen Mangel des Beweises der Wahr-  
heit jener Thatsachen, — an welchem es aller-  
dings im vorliegenden Falle völlig gebricht und  
auf welchen der Angeklagte auch ausdrücklich ver-  
zichtet hat — ersetzt. (Vergl. Oppenhoff a. a. O.  
Note 1—3 zu §. 187 S. 323.) Es ist daher,  
wie im Erkenntniß gesehen, die Verurtheilung,  
so weit sie in Gemäßheit des §. 157 des Reichs-  
strafgesetzbuchs wegen verleumderischer Beleidigung  
erfolgt war, in Wegfall zu stellen gewesen. u. u.

Was den ersten der vom Angeklagten ange-  
zogenen Exculpationsgründe anlangt, welcher von  
der angeblichen Straflosigkeit der einfachen Re-  
production einer beleidigenden Behauptung ent-  
lehnt ist, so läßt sich eine solche Straflosigkeit nur aus  
einer Analogie der Reproduction mit dem Wahrheits-  
beweis einer beleidigenden Thatsache dann ableiten,  
wenn man annehmen könnte, daß Derjenige, welcher  
wegen Weiterverbreitung einer von einem Dritten  
aufgestellten beleidigenden Behauptung der Belei-  
digung beschuldigt ist und den Beweis der Wahr-  
heit des Umstandes, daß die von ihm weiter-  
verbreitete beleidigende Behauptung  
wirklich von einem Dritten aufgestellt wor-  
den ist, geführt hat, den Beweis der Wahr-  
heit der ihm beigemessenen Beleidigung  
geführt habe.

Eine derartige Annahme würde jedoch um des-  
willen unzulässig sein, weil (vergl. Oppenhoff  
a. a. O. Note 11 zu §. 186, S. 321) der Wahr-  
heitsbeweis stets die verächtlich machende Thatsache  
selbst zum Gegenstande haben muß, es  
aber keineswegs genügt, wenn Derjenige, welcher  
eine derartige Thatsache mit dem Zusatz, daß ein  
Dritter sie erzählt habe, weiter verbreitet, den  
Nachweis, daß der Dritte wirklich jene Thatsache  
erzählt habe, erbringt.

Es untersteht mithin die Reproduction einer  
beleidigenden Behauptung in Bezug auf ihre

Strafbarkeit ganz denselben rechtlichen Gesicht-  
spunkten, wie letztere selbst, was umsoweniger  
einem Zweifel unterliegen kann, als das Reichs-  
strafgesetzbuch, indem es in dem angezogenen §. 186  
ausdrücklich neben der Behauptung auch die  
Verbreitung einer Beleidigung mit Strafe  
bedroht, offenbar derartige Reproductionen vor-  
gesehen hat.

Ein strafloser Fall liegt hier aber umsoweniger  
vor, als, wie zugleich zu Widerlegung des zwei-  
ten vom Angeklagten geltend gemachten Ent-  
lassungsgrundes auszusprechen ist, der Nachweis  
einer dabei obgewalteten Absicht, zu beleidigen,  
keineswegs fehlt.

Es soll nicht bestritten werden, daß den An-  
geklagten bei Aufnahme des incriminirten Volks-  
staat-Artikels in den Tagesblatts-Artikel „Amts-  
blättlicher Schwänke“ vorzugsweise diejenige  
Motiv geleitet haben, welche er selbst dafür  
angibt; aber einmal legen jene Motive selbst den  
Verdacht nahe, daß er sich im Gefühl der angebli-  
ch erlittenen Unbill zu einer Beleidigung der  
Mitglieder derjenigen Regierungsbehörde, welche  
er an der über ihn verhängenen Maßregel be-  
theiligt geglaubt, habe hinreichen lassen, sodann  
mühte er sich, wenn ihm auch diese letztere Ab-  
sicht, jene Beamten zu beleidigen, ursprünglich  
nicht innewohnte und er zu Aufnahme des frag-  
lichen Artikels nur von den von ihm selbst ange-  
gebenen Beweggründen bestimmt ward, doch sagen,  
daß er auch diese Absichten, wenn er sie durch  
gleichzeitige Veröffentlichung jenes Artikels mit-  
verfolgt, nicht anders, als durch eine Beleidigung  
verfolgen könne, und es ist nach Lage der Sache  
als bewiesen anzunehmen, daß der Angeklagte sich  
dies gesagt hat. Demnach ist der Beweis geführt,  
daß er mit der Absicht zu beleidigen, gehandelt habe.

Bei der Strafabmessung erschien eine bei Weitem  
mildere Beurtheilung, als dem Falle in erster  
Instanz geworden ist, schon durch den Wegfall  
des §. 157 des Reichsstrafgesetzbuchs geboten. Zu  
Gunsten des Angeklagten waren hierbei auch die  
einzelnen Momente nicht völlig außer Berücksich-  
tigung zu lassen, welche von demselben als zum  
Zwecke völliger Straflosigkeit vorgeführt, erfolg-  
los zu bleiben hatten.

Dieser gehört hauptsächlich der Umstand, daß der  
Angeklagte nachgewiesenermaßen keineswegs den  
fraglichen Artikel selbst verfaßt oder auch nur  
zuerst veröffentlicht, daß er vielmehr denselben  
lediglich reproducirt hat, demnach die Thatsache,  
daß er diese Reproduction jedenfalls mit zum  
Zwecke seiner Rechtfertigung vor dem Publicum  
und unter gleichzeitiger Vergabe einer die darin  
enthaltenen Beleidigungen verurteilenden Kritik  
bewirkt hat.

Man hat daher die erkannte sechsmonatige Ge-  
fängnißstrafe in Wegfall gebracht, diese Strafe  
überhaupt für den vorliegenden Fall nicht für  
angemessen erachtet und dafür dem Angeklagten  
eine Geldstrafe auferlegt u. u. u.

## Ein Asyl für obdachlose Männer.

In dem Maße als unsere Stadt an äußerem  
Umfang zunimmt, treten in ihr auch allerlei  
Nöthstände zu Tage, welche sich vordem gar  
nicht, oder nur in vereinzelten Fällen geltend ge-  
macht haben. Sit es nun auch nicht möglich,  
alle die übeln Folgen, welche das Anwachsen einer  
großen Stadtgemeinde mit sich führt, gänzlich zu  
beseitigen, so kann doch viel zu ihrer Milderung  
gethan, sobald neben der gewissenhaften Für-  
sorge der Behörden die freiwillige Thätigkeit  
einer einsichtsvollen Bürgerschaft überall da ein-  
greift, wo eine Lücke bemerkbar wird. Unser  
Leipzig hat sich nun seit langer Zeit den Ruhm  
erworben, für alle derartigen Bestrebungen ent-  
weder die Führung zu übernehmen, oder doch,  
wenn man anderswärts bereits vorangegangen  
ist, nicht lange mit der Nachfolge zu säumen.  
Wir hoffen zuversichtlich, daß dies Letztere auch  
in einer Angelegenheit der Fall sein werde, welche  
in diesem Blatte schon wiederholt angeregt und  
inzwischen ihrer Erledigung näher geführt wor-  
den ist.

Unter all den Plagen, von denen große Städte  
heimgesucht werden, ist eine der empfindlichsten  
die Wohnungsnoth und die vielfach aus ihr her-  
vorgehende Obdachlosigkeit. Alle diejenigen,  
welche sich im gesicherten Besitze eines eigenen  
Heim befinden, werden schwerlich den ganzen  
Jammer zu ermessen vermögen, der sich in dieses  
Wort zusammenfaßt. Aber von allen diesen  
Glücklichen steht doch mit Sicherheit zu hoffen,  
daß sie zur Abhilfe bereit sein werden, sobald sie  
nur die Größe der vorhandenen Noth erkannt  
haben. Hierbei aber reden, wie in so vielen  
anderen Dingen, die Zahlen die eindringlichste  
Sprache.

In Berlin wurde im Jahre 1869 ein Asyl  
für weibliche Obdachlose eröffnet und dasselbe be-  
herbergte im ersten Jahre 12,755 Personen,  
darunter 2370 Kinder, und im Jahre 1870  
20,939 Personen (7099 Frauen, 9108 Mädchen,

4732 Kinder). Noch weit stärker erwies sich die  
Benutzung des Ende 1870 ins Leben gerufenen  
Männerasyls. Dasselbe hat (in abgerundeten  
Summen) im Jahre 1871 37,000 Personen, im  
Jahre 1872 40,000 Personen, im Jahre 1873  
57,500 Personen aufgenommen. Die Berliner  
Asyle zusammen haben seit ihrem Entstehen bis  
Ende 1873 nahezu 250,000 Menschen ein Obdach  
gegeben. Käst sich aus solchen Angaben auch  
nicht ohne Weiteres ein Schluß auf die Zahl der  
Obdachlosen in Leipzig ziehen, so ergibt sich aus  
denselben doch mit Sicherheit, daß sie auch bei  
uns in großer Anzahl vorhanden sein werden.  
Und dies wird durch die Erfahrungen, die man  
in Dresden gemacht hat, nur bestätigt. Dort  
besteht seit 1872 ein Asyl für obdachlose Frauen,  
welches im ersten Jahre 8084 Personen, und im  
Laufe des Jahres 1873 9027 Personen (3563  
Frauen, 1701 Mädchen, 3414 Kinder, 301 Säug-  
linge) beherbergt hat. Auch für unsere Stadt  
gaben die in einem früheren Artikel des Tages-  
blattes enthaltenen Mittheilungen einen gewissen  
Anhalt, sofern aus ihnen hervorging, daß in den  
ersten 6 Monaten des verfloffenen Jahres nicht  
weniger als 1052 Obdachlose hier von der Polizei  
aufgegriffen worden sind, unter denen sich nur  
156 überliche Personen befanden haben.

Es kann also keinem Zweifel unterworfen sein,  
daß auch für Leipzig das Bedürfnis derartiger  
Zufluchtsstätten anerkannt werden muß; und wenn  
hier zuerst eine solche für obdachlose Männer  
ins Auge gefaßt worden ist, so ist dies deshalb  
geschehen, weil für die Frauen bereits einiger-  
maßen durch die Wägebände und das Arbeiter-  
innen-Daheim gesorgt ist. Allerdings begegnet  
die Gründung solcher Asyle nicht selten ernstlichen  
Bedenken. Man fürchtet schweren Mißbrauch der  
dargebotenen Wohltat; man fürchtet Verführung  
der Ueberlicheit. In dessen solchen Bedenken läßt  
sich eines Theils durch zweckmäßige Einrichtungen,  
wie sie in Berlin und Dresden getroffen worden  
sind, begegnen, anderen Theils haben sich dieselben  
überhaupt durch die Erfahrungen der beiden ge-  
nannten Städte als unbegründet, oder doch sehr  
übertrieben erwiesen. Vor Allem wird immer zu  
bedenken sein, daß der hier und da vorkommende  
Mißbrauch nicht ins Gewicht fallen kann bei dem  
reichen Segen, der von gemeinnützigen Anstalten  
dieser Art ausgeht.

Allerdings sind die Mittel, welche für die Grün-  
dung und Unterhaltung solcher Asyle erfordert  
werden, recht beträchtliche. In dessen wir zweifeln  
nicht, daß sich in Leipzig so gut wie anderwärts  
zahlreiche und willige Geber für eine so gute und  
nützliche Sache finden werden; wir zweifeln nicht,  
daß Diejenigen, denen das Glück des eigenen Herdes  
beschieden ist, sich ihrer armen Mitmenschen hülf-  
reich annehmen, und ihnen für die schweren Tage  
der Obdachlosigkeit eine zeitweise Zufluchtsstätte  
bereiten werden.

Die hiesige Gemeinnützige Gesellschaft hat be-  
samtlich beauftragt die Ausführung dieses Unternehmens  
ein Comité ernannt, welches, ermächtigt durch  
einige namhafte Geschenke und durch die sichere  
Erwartung vielseitiger, thätiger Förderung seiner  
Bestrebungen, bereits dazu geschritten ist, ein zur  
Errichtung eines solchen Asyls geeignetes Grund-  
stück käuflich zu erwerben. Dasselbe wird sich dem-  
nächst an unsere Bürgerschaft mit der Bitte um  
Gewährung weiterer Beiträge wenden. Möge  
diese Bitte bei recht Vielen eine freundliche Ge-  
währung finden!

**Rudolf Mosse, Annoncen-Expedit.**  
Gründerstr. 2, 1.

**Fortgesetzter Anverkauf**  
aller Gattungen Weiswaren  
Reichenstr. No. 82 im ersten Stock.

Beste Schuh vor Wärme und Nässe:  
**Russische gefütterte**  
Damenstiefelsetten mit Velours,  
Herrenschuhe mit Friesfutter  
in allen Größen.

**Englische Gamaschen**  
mit Federstich in 12 Nummern, schwarz u. dunkelgrün.

**Kork- u. Filzsohlen**  
für Damen, Herren und Kinder  
in reichhaltiger Auswahl bei

**Theodor Pfitzmann,**  
Gde vom Neumarkt u. Schillerstraße.

**Ausgeboren wurden am 1. Sonntag  
nach Epiph. zum ersten Male:**

**Thomasikirche:** 1) R. Köhl, Kaufmann  
in Nordhausen, mit W. A. Trobisch, Bürger,  
Maurermeister und Hausbesitzer hier Tochter.  
2) T. J. H. Weber, Tischler hier, mit F. J. G.  
Dehlf, Bürger und Glaviaturfabrikantens hier  
Tochter. 3) W. T. L. Güner, Schauspieler am  
Carl-Theater hier, mit E. A. H. Simon, Ober-  
Garderobiers am Carl-Theater hier Tochter.

4) E. A. Walte, Handwerker hier, mit W. A.  
Schürder aus Döben. 5) W. G. Köhler, Kauf-  
und Handelsgärtner in Anger, mit E. G. Fichtner,